

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Beirat für Behindertenfragen	30.04.2025	öffentlich
Psychiatriebeirat	07.05.2025	nicht öffentlich
Sozial- und Gesundheitsausschuss	13.05.2025	öffentlich
Seniorenrat	21.05.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde 2023 - 2024

Betroffene Produktgruppe

11 05 03

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Qualitätssicherung von Angeboten für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung

Sachverhalt:

Die WTG-Behörde (Heimaufsicht) ist gemäß § 14 Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Der Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) hat einen landeseinheitlichen Strukturvorschlag für den Aufbau des Tätigkeitsberichtes vorgegeben, der mit dem vorliegenden Bericht für die Jahre 2023 und 2024 zur Anwendung kommt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Eckpunkte und Daten des Berichtes zusammengefasst.

Prüftätigkeit

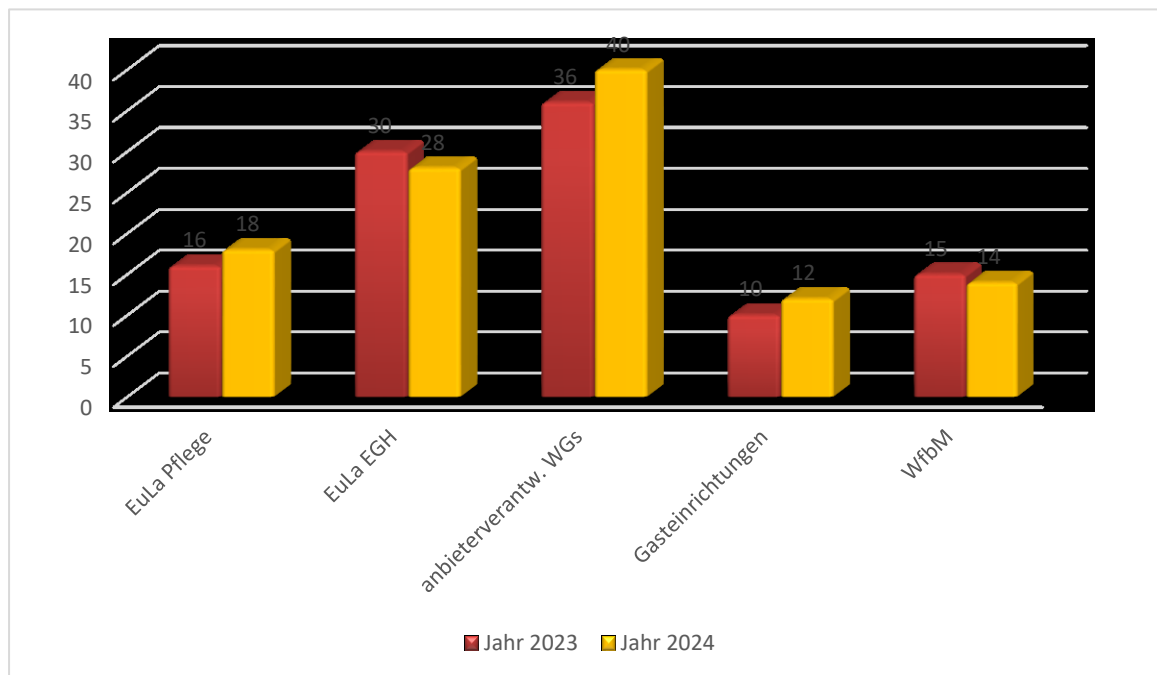
Die WTG-Behörde prüft Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die gesetzlichen Anforderungen nach dem WTG und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung (WTG DVO) erfüllen.

Dazu werden Regel- und Anlassprüfungen durchgeführt, die grundsätzlich unangemeldet erfolgen.

Die WTG-Behörde Bielefeld plant die Regelprüfungen in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (stationäre Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe) sowie den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften grundsätzlich in einem zweijährigen Rhythmus. In Gasteinrichtungen (Tagespflege, Kurzzeitpflege) finden Regelprüfungen in höchstens dreijährigen Abständen statt.

Die pflegerische Qualität wird in Pflegeeinrichtungen vorrangig vom Medizinischen Dienst (MD) geprüft; die WTG-Behörde ist hier regelmäßig im Rahmen der Struktur- und Prozessqualität zuständig. Zum 31.12.2023 fielen in Bielefeld 229 Pflege- und Betreuungseinrichtungen unter den Geltungsbereich des WTG, zum 31.12.2024 waren es insgesamt 227 Angebote.

Im Jahr 2023 sind von der Bielefelder WTG-Behörde insgesamt 107 Regelprüfungen durchgeführt worden. Im Jahr 2024 waren es insgesamt 112 Regelprüfungen. Im Berichtszeitraum konnte eine Prüfquote für alle WTG-Angebote von 100 % erreicht werden, die gesetzliche Vorgabe wurde damit vollumfänglich erfüllt. Die Prüfungen unterteilen sich wie folgt:



Darüber hinaus wurden im Berichtszeitraum 155 Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden durchgeführt. Diese betrafen schwerpunktmäßig die Bereiche Pflege und Betreuung sowie Personal. Der überwiegende Teil der Anlassprüfungen entfiel auf Pflegeangebote (stationäre Pflegeeinrichtungen und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften).

Im Berichtszeitraum haben in nahezu allen Prüfungen aufgrund vorgefundener und drohender Mängel Beratungen in den Einrichtungen stattgefunden. Diese haben regelhaft ausgereicht, um die Mängel zu beheben. Vereinzelt sind jedoch auch Anordnungen von Belegungsstopps verhängt worden.

Die Ergebnisse der Regelprüfungen werden in einem schriftlichen Prüfungsbericht festgehalten. Die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen können über den Internetauftritt der WTG-Behörde eingesehen werden: <https://www.bielefeld.de/node/7834>

Novellierung des WTG zum 01.01.2023

Der Berichtszeitraum war maßgeblich von der Novellierung des WTG zum 01.01.2023 geprägt, die eine erhebliche Erweiterung des Aufgabenspektrums der WTG-Behörde mit sich brachte.

Im Einzelnen gab es insb. folgende Veränderungen:

- Den WTG-Behörden wurde die Aufsicht über die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) übertragen. In Bielefeld wurden Regelprüfungen in allen WfbM durchgeführt. Es waren keine ordnungsbehördlichen Maßnahmen notwendig.
- Die Kompetenz der WTG-Behörden im Umgang mit freiheitsentziehenden und -beschränkenden Maßnahmen wurde ausgeweitet. Jede Einrichtung muss zwingend ein Konzept zur Vermeidung dieser Maßnahmen vorhalten.
- Die Bezirksregierungen führen seit dem 01.01.2023 ebenfalls Regelprüfungen in WTG-Einrichtungen durch. In Berichtszeitraum hat die Bezirksregierung Detmold insgesamt neun Prüfungen der WTG-Behörde begleitet; eigene Prüfungen ohne Beteiligung der WTG-Behörde haben nicht stattgefunden.
- Die Einrichtungen sind nunmehr verpflichtet, in Leistungsangeboten begangene sexuelle Übergriffe und Gewalttaten den WTG-Behörden mitzuteilen. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 53 Meldungen bei der WTG-Behörde registriert. Jede Meldung wird von den Mitarbeitenden der WTG-Behörde vollumfänglich geprüft und bewertet.

- Die WTG-Behörden sollen Ombudspersonen nach § 16 WTG bestellen, die als Bindeglied zwischen den Leistungsanbieter*innen und Nutzer*innen bzw. deren Angehörigen fungieren und auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten vermitteln. Mit Ablauf des Jahres 2023 konnte für die Stadt Bielefeld eine geeignete ehrenamtliche Person gefunden und ausgewählt werden. Sie hat ihre Tätigkeit zum Jahresbeginn 2024 aufgenommen und ist zunächst bis zum 31.12.2025 bestellt.

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.